

- Nach dem Wassermesser ist zu bezahlen:
- a. für je 100 Cubikfuß Wasser bei einem täglichen Verbrauch von weniger als 1000 Cubikfuß 2 1/2 Ngr.
 - zu a. Erreicht der Verbrauch die Höhe von 100 Cubikfuß täglich nicht, so ist das Wassergeld doch nach diesem Tariffaße zu berechnen und zu entrichten.
 - b. für jede 100 Cubikfuß bei einem täglichen Verbrauch von 1000 Cubikfuß und darüber 2 Ngr.
- Bei einem 300 Cubikfuß täglich überschreitenden Wasserverbrauche bleibt der Verwaltung freie Vereinbarung mit den Consumenten über Preis und Bedingungen vorbehalten.

IV. Wasser zum Speisen von Vorrichtungen gegen Feuergefahr.

Hierunter sind Vorrichtungen verstanden, welche aus Rohrleitungen bestehen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Anschrauben von Schläuchen eingerichtet versehen sind und zwar stets gefüllt gehalten, aber nur bei Feuergefahr geöffnet werden dürfen. Wassergeld ist für diese Vorrichtungen nicht zu bezahlen.

V. Wasserbedarf für Gartenanlagen.

- a. Für jede Quadratruthe Gartenland = 57,5 □ Ellen sind — 3 Ngr. 5 Pfg. zu bezahlen.
- b. Der Wasserverbrauch für größere Gärten, wenn derselbe einen Bedarf von mindestens 100 Cubikfuß täglich umfasst, kann nach Wahl des Wasserempfängers nach einem Wassermesser und zu den unter Abtheilung III. dieses Tariffs angegebenen Sätzen bezahlt werden.
- c. Für den Wasserbedarf in Gewächshäusern ist jährlich — 1 Ngr. — für jede Quadratelle des vom Gewächshause eingeschlossenen Raumes zu bezahlen.

VI. Wasserbedarf für Springbrunnen.

Für Springbrunnen, bei welchen eine Sprunghöhe von 8 Fuß angenommen worden ist, wird jährlich bezahlt:

bei 1/8 Zoll Durchmesser	8 Thlr.
" 1/6 " " " "	15 "
" 1/4 " " " "	33 "

Bei größeren Springbrunnen bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten, eventuell muß die Bezahlung auf Grund eines Wassermessers nach Abtheilung III. dieses Tariffs erfolgen.

Zu diesen Sätzen gelangt man bei der Zugrundelegung des Normalwasserzinses von 20 Ngr. für je 1000 Cubikfuß, wenn man annimmt, daß die Springbrunnen fünf Monate im Jahre = 150 Tage und jeden Tag 12 Stunden, also jährlich 1800 Stunden 8 Fuß hoch springen. Daraus ergibt sich bei den verschiedenen Durchmesser der Mundstücke der nachstehende Wasserverbrauch:

bei 1/8 Zoll Durchmesser jährlich	12556 Cubikfuß.
" 1/6 " " " "	22361 "
" 1/4 " " " "	49496 "
" 1/2 " " " "	88830 "
" 2/3 " " " "	201600 "
" 3/4 " " " "	352615 "

Da sich aus der Sprunghöhe und der Stärke des Strahles in allen Fällen leicht das richtige Wasserquantum ermitteln läßt, so ist es angezeigt, daß bei Springbrunnen, welche ununterbrochen am Tage springen, keine Wassermesser angebracht werden, da dieselben theuer sind und einen sehr lästigen Verwaltungsapparat bilden.

VII. Wasserbedarf für bestimmte vorübergehende Zwecke.

- a. Für jede 100 Cubikfuß Wasser, welche aus einem öffentlichen Wasserpfeifen an eine Privatperson verabfolgt und in großen Gefäßen dergestalt aufgefangen werden, daß sie darin gemessen werden können, sind — 5 Ngr. —, und
- b. Für Wasser zum Kalklösen pro Scheffel — — 6 Pfg. zu entrichten einschließlich des Vorhaltens eines Schlauches von 30 Ellen Länge, wenn solcher gewünscht wird.

Allgemeine Bedingungen für die Bewilligung von Privatleitungen.

Die Anschaffung und Aufstellung der Wassermesser besorgt für Rechnung der Privatleitungsbesitzer, in deren Eigenthum sie sofort übergehen, die Stadtwasserkunst. Die Herstellung jeder Privatleitung bis zur Grenze des damit zu versehenen Grundstücks erfolgt gegen Entrichtung von 25 Thlr. ebenfalls durch die Stadtwasserkunst. Die Leitung geht nach ihrer Herstellung in das Eigenthum und somit auch in die Unterhaltung der Stadt über. Innerhalb des Grundstücks wird die Privatleitung unter der Controle der Wasserkunst von demjenigen, welcher dieselbe angemeldet hat, hergestellt und unterhalten und verbleibt im Privateigenthum.

Bekanntmachung.

Das 15. und 16. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 78. Verordnung, die Publication der Verträge über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zc. betreffend, vom 4. Juli 1865;
- " 79. Verordnung, die Publication der vom Zollvereine mit Belgien und Großbritannien abgeschlossenen Handelsverträge betreffend, vom 18. Juli 1865;
- " 80. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse der Stadt Schöned, vom 17. Juni 1865;
- " 81. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Bank zu Dresden, vom 18. Juli 1865;
- " 82. Verordnung, die Publication des am 26. Mai 1865 in Paris mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 10. Juli 1865;
- " 83. Bekanntmachung, die telegraphische Beförderung von Postanweisungen betreffend, vom 28. Juli 1865;
- " 84. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Vordorf-Döbeln-Weißner Eisenbahn betreffend, vom 28. Juli 1865

sind bei uns eingegangen und werden bis zum 8. September d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnignahme öffentlich aushängen. — Leipzig, am 18. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Das Museum wird Montag den 21. d. M. von Vormittags 10 bis Nachmittags 4 Uhr für alle Teilnehmer am Feuerwehrtage, welche sich als solche durch Uniform oder Festkarte legitimiren, unentgeltlich geöffnet sein.

Leipzig, am 18. August 1865.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleigner.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 7. Juli d. J. machen wir hierdurch bekannt, daß Herr Zinngießermeister Moritz Krause, Neumarkt Nr. 8, sich zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns angemeldet und den Besitz der dazu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 18. August 1865.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

In Bezug des traurigen Vorfalles der Verunglückung des Feuermanns Schubert sieht sich das unterzeichnete Commando veranlaßt zu berichten, daß nach strengster und genauer Untersuchung und Prüfung durch Sachverständige derjenigen Leine, durch welche das Unglück herbeigeführt worden ist, sich ergeben hat, daß dieselbe eine Tragkraft von circa 8 Centnern erreichte und das Berstehen der Leine lediglich durch die heftige und starke Aufschauung des Mannes in der Fensterbrüstung und durch den damit verbundenen Stoß entstanden ist.

Das Commando der Feuerwehr.
Post, Rathshausdirector. Schindler, Brandmeister.